

- Allgemeine Geschäftsbedingungen -



Dok.-Nr. 1006 FB

Revisionsstand 2

aktueller Stand vom 01.11.2003

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Thiesen Hardware- & Software-Design GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Sämtliche Auskünfte, Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Kunden wird widersprochen. Sie verpflichten uns nur im Falle eines ausdrücklichen und schriftlichen Anerkenntnisses. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- (3) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von §24 ABGB.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind verbindlich und basieren auf Vorgaben, die bis zur Abgabe des Angebots gemacht sind. Spätere Änderungen sind von dem Angebot nicht erfasst.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten werden nach den Vorgaben des Auftraggebers erstellt. Für ihre Weiterverwendung wird keinerlei Haftung übernommen.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns bis zur vollständigen Zahlung des Auftrags Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (4) Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dasselbe gilt für Änderungen oder Ergänzungen bereits geschlossener Verträge. Mündliche Nebenreden, die über den schriftlichen Vertragsinhalt hinausgehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

§ 3 Preise

- (1) Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer. Diese werden dem Kunden in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Sofern keine gesonderte Preisabsprache getroffen ist, sind wir berechtigt, vereinbarte Preise auch nach Vertragsschluß einseitig zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Forderungen sind innerhalb von 14 Tagen netto nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den gezahlten Betrag verfügen können. Scheckzahlungen erfordern eine endgültige Gutschrift.
- (2) Wenn der Kunde mit Zahlungen in Rückstand gerät, insbesondere wenn ein Scheck des Kunden nicht eingelöst wird oder der Kunde seine Zahlungen eingestellt hat, sind wir berechtigt, sämtliche noch offenen Ansprüche gegen den Kunden unabhängig vom jeweiligen Rechtsgrund sofort fällig zu stellen. Darüber hinaus können Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen verlangt werden. Satz 1 f. gilt entsprechend, wenn wir von sonstigen Umständen erfahren, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen.
- (3) Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab, Verzugszinsen gem. BGB § 288 Abs. 2 zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist.
- (4) Der Kunde ist nur dann zur Aufrechnung, zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder zur Minderung berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig sind.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefertermine und Lieferfristen basieren auf den Vorgaben bei ihrer gemeinsamen Festlegung. Im Falle einer nachträglichen Änderung der Vorgaben müssen diese gemeinsam neu festgelegt werden.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt bzw. aufgrund von Ereignissen, die eine vereinbarte Lieferung unseres Unternehmens oder eines unserer Lieferanten wesentlich erschweren oder unmöglich machen - beispielsweise Streik, Aussperrung oder behördliche Anordnungen - berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Die Rechte gemäß Satz 1 f. stehen uns nur dann zur Verfügung, wenn der Kunde unverzüglich benachrichtigt wird. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche bestehen nicht.
- (3) Wir sind nach billigem Ermessen zu Teillieferungen und Teilleistungen sowie zur Stellung von Teilrechnungen berechtigt.

§ 6 Gefahrenübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen für den Übergang der Leistungs- und Vergütungsgefahr auf den Kunden gelten entsprechend, wenn die Versendung der Ware innerhalb desselben Orts bzw. mit Fahrzeugen unseres Unternehmens erfolgt. Wird der Versand ohne unser Verschulden unmöglich, gehen Leistungs- und Vergütungsgefahr auf den Kunden über, sobald wir unsere Versandbereitschaft anzeigen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferten Gegenstände zurückzunehmen bzw. die Abtretung der Herausgabeansprüche zu verlangen, die dem Kunden gegen Dritte zustehen. In der Zurücknahme oder Pfändung der gelieferten Gegenstände durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.
- (2) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß §771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die von uns gelieferten Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns bereits jetzt

- Allgemeine Geschäftsbedingungen -



Dok.-Nr. 1006 FB

Revisionsstand 2

aktueller Stand vom 01.11.2003

- alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (4) Auf Verlangen des Kunden werden wir die vorstehend genannten Sicherheiten freigeben, soweit ihr Wert den Bruttobetrag unserer offenen Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht in unserem billigen Ermessen.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Wir gewährleisten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, dass unsere Produkte nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit dem Datum des Gefahrenübergangs.
- (2) Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel bei unserem Unternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen; spätestens innerhalb einer Woche nach Anlieferung der Ware. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Nach Erhalt einer Mängelanzeige gemäß Absatz 2 entscheiden wir nach billigem Ermessen.
- a) ob uns das schadhafte Produkt zur Mängelbeseitigung und anschließender Rücksendung zugeleitet wird, oder
- b) ob der Kunde das schadhafte Produkt für unsere Mitarbeiter bereitzuhalten hat.
- (4) Wir sind zu einer angemessenen Anzahl von Nachbesserungsversuchen berechtigt. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (5) Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, oder werden die gelieferten Produkte ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung mit anderen Produkten verbunden, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, daß erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

§ 9 Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, soweit sie mit den Vorgaben nicht kollidieren; wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 10 Haftungsbeschränkung

- (1) Werden im Rahmen der Auftragsdurchführung wesentliche Pflichten verletzt, so haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit; in allen übrigen Fällen haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftung für nicht vorhersehbare Schäden, insbesondere für solche, die dem Herrschafts- und Risikobereich des Kunden zuzurechnen sind, ist ausgeschlossen.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Unsere rechtlichen Beziehungen zum Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Fulda vereinbart.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

Thiesen Hardware- & Software-Design GmbH